

Anzeige-Blatt

für die Stadt Hofheim a. Taunus

Druck und Verlag von R. Messerschmidt, Hofheim am Taunus.

Expedition: Neuer Weg 6.

Erscheint Mittwochs und Samstags und kostet monatlich Pfennige frei ins Haus gebracht, in der Expedition abgeh. monatlich Pfennige.

Preis für Inserate die 5 gespaltene Zeile oder deren Raum Pfennige. für den Inhalt verantwortlich: R. Messerschmidt.

Jg. 36

Mittwoch, den 5. Mai 1920.

9. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Infolge der Vornahme von Zwangseinniedrigungen hat sich die Belegungsfähigkeit verschiedener Häuser mit Einquartierungstruppen verändert. Zur Richtigstellung der an den Häusern angebrachten Schilder werden die hier-von betroffenen Hauseigentümer und Wohnungsinhaber aufgefordert, bis spätestens Samstag den 8. Mai 1920 jede in Bezug auf die Einquartierung eingetretene Veränderung auf dem Rathaus Zimmer 3 zu melden.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident hat auf meinen Antrag die Geschäfte der Vollstreckungsbehörde dem Stadtrechner übertragen.

Bekanntmachung.

Außerfertigung der Silbermünzen.
Es wird zur allgemeinen Kenntnis der Bevölkerung gebracht, daß durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 13. April 1920 die ½, 1-Mark-Stücke, 1-Mark, 3-Mark-Stücke und 5-Mark-Stücke sowie die in Form von Denkmünzen geprägten 2-Mark-Stücke einzuziehen sind, sodaß sie nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Bis zum 1. Januar 1921 werden ½ M. Stücke, 1 M. Stücke, 3 M. Stücke und 5 M. Stücke sowie die in Form von Denkmünzen geprägten 2-Mark-Stücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem geschätzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbanknoten und Darlehnskassenscheine umgetauscht.

Hofheim a. Ts., den 3. Mai 1920.

Der Bürgermeister: Meyer.

Bekanntmachung.

Ich nehme Veranlassung, auf die Bestimmungen der Polizeiverordnung betr. die äußere Heilhaltung der Sonn- und Feiertage v. 12. 3. 1913 hinzuweisen.

Hier nach sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, einschl. der Feldbestellung, das mit störendem Geräusch und Aussehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, das Treiben von Vieh usw. verboten.

Zu Arbeiten, welche in Notfällen verrichtet werden müssen, ist die polizeiliche Genehmigung vorher einzuholen.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, die Durchführung der Verordnung zu überwachen und Zu widerhandelnde zur Anzeige zu bringen.

Hofheim a. Ts., den 3. Mai 1920.

Die Polizeiverwaltung: Meyer.

Bekanntmachung.

betr. Impfang 1920.

Am 11. Mai nachmittags von 2½ Uhr ab findet in der Kellereischule hier selbst die diesjährige öffentliche Impfung und Wiederimpfung und am 18. Mai von nach-

mittags 2½ Uhr ab die Nachschau der geimpften Kinder statt.

Impflichtig sind alle im Jahre 1919 geborenen Kinder, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blätter überstanden haben, sowie die Kinder die in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorschriftswidrig entzogen worden sind.

Wiederimpflichtig sind alle im Jahre 1908 geborenen, eine öffentliche Lehranstalt besuchenden Kinder, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blätter überstanden haben oder bereits mit Erfolg wiedergeimpft sind, sowie die, die im früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt, oder der Vorschrift zuwider nicht geimpft worden sind.

Die Eltern bzw. Vormünder haben alle impflichtigen Kinder, auch solche, über die eine besondere Auflösung nicht ergangen ist, in reiner Kleidung und mit reingewaschenem Körper pünktlich zur Impfung und Nachschau zu bringen.

Aus einem Hause, in dem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Neurhusten, Flecktyphus, roteartige Entzündungen, oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder nicht zu dem Impfstermine gebracht werden, auch Erwachsene aus solchen Häusern haben sich von dem Impfstoffe fernzuhalten.

Hofheim a. Ts., den 4. Mai 1920.

Die Polizeiverwaltung: Meyer.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 807 ff.) und der Bekanntmachung zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401/402) wird für den Umfang des Kreises Höchst a. M. einschl. der Stadt Höchst a. M. folgendes angeordnet:

S 1.

Alle Besitzer und Pächter von mehr als 3 Morgen (75 ar) bewirtschaftbarem Land (Acker- und Gartenland zusammengefasst) werden vom Kommunalverband beziehungsweise von den Gemeinden nicht mit Kartoffelfeldern versorgt, sind vielmehr verpflichtet, ihren Bedarf an diesen Kartoffeln mindestens insoweit selbst anzubauen; daß sie – auch bei Zulassung einer gewissen Schwundreserve ihren Bedarf zum Unterhalt der Haushaltungsangehörigen und an Saatgut decken können.

S 2.

Ausnahmen können nur in besonderen Fällen vom Kreisausschuß genehmigt werden.

S 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

S 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchst a. M., den 23. April 1920.

Der Vorsitzende d. Kreisausschusses.

J. B.: Dr. Hindrichs, komm. Landrat.

Der alte Schneiderstiel und ich hatten den Hund noch nicht richtig besiegen und bestaunen können, da wir etwas später kamen und der Hannphilipp kam noch ganz zu leicht, zu dem auf der schmalen Waldschneise die Schützen im Hänemarsh hindereinander gehen mußten. Der Dörr mit dem Waldmann hatte die Führung.

"Er zieht an der Leine! Es ist etwas drin! Geräuschlos nachfolgen!" Das ward von der Spitze aus zurückgesagt, und erwartungsvoll schritten wir fürbaß.

Der Waldmann jagte gut, das mußte man ihm lassen. Wie glockenhell brach sich das Echo seines Geläutes in den Talmänden und gespannt starteten die Jäger nach dem Fleischchen, wo Waldmann laut war, und alle Flinten gingen wie Feuerfinger mit.

Da trieb das Geläute dem Schneiderstiel und dem Hannphilipp zu.

Der Hannphilipp war ganz Auge und Ohr. Von Hang herunter trieb es. Es raschelte im dünnen etwas angebrochenen Laub und da sah er auch den gelben Schatten durch die braunen Gerten durchfließen.

Jung!

"Giss!" da lugte es sich . . .

Da hob der Schneiderstiel auch die Schrotspitze . . .

Jung!

Auf dem Wege lag ein hübscher Langschwanz.

"Ich hab ihn! rief der Schneiderstiel rechts seinem Nachbar links, mir, zu als sollte ich den Schiedsrichter spielen."

Aber der Hannphilipp rief stolz entgegen:

"Ich hab den andern!" und sprang ins Gebüsch. J. B.

Vorliegende Bekanntmachung wird zur Kenntnis sämtlicher Besitzer und Pächter gebracht.

Hofheim a. Ts., den 3. Mai 1920.

Der Bürgermeister: Meyer.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung v. 22. April 1920, wonach Einkommen unter M. 900 zur Gemeindeinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 nicht heranzuzogen werden sollen, genehmigt.

Bekanntmachung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Weiden von Vieh in den Forstkulturen, Schonungen bei Strafe bis zu 150 M. verboten ist. § 15 des Forst- und Feldpolizeigesetzes.

Zu widerhandelnde werden unachtfältlich bestraft.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr der in diesem Jahre anfallenden Lohne wird am Freitag, den 7. d. Mts. vorm. 11 Uhr auf dem Rathaus an den Mindestfordernden vergeben. Besitzerantanten wollen sich zu diesem Termin, in dem auch die näheren Bedingungen bekannt gegeben werden, einfinden.

Hofheim a. Ts., den 4. Mai 1920.

Der Magistrat: Meyer.

Hausversteigerung.

Dienstag, den 11. Mai nachm. 5½ lassen die Erben der Eheleute Seeger Peter Seick 3 und Maria Ursula geb. Zimmermann von hier, ihr in der Pfarrgasse Nr. 26 belegenes Wohnhaus mit Hofraum und Hausrat, Stallgebäude und Werkstatt mit einem Gesamtflächeinhalt von 6 ar 06 qm. im Gasthaus zur Krone hier zum zweitenmale öffentlich versteigern. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Hofheim a. T., den 3. Mai 1920.

Der Ortsgerichtsvorsteher: H. B.

Hausversteigerung.

Dienstag, den 11. Mai nachm. 5½ lassen die Erben der Eheleute Schreinermeister Damian Seidemann 2 und Eva geb. Mallmus von hier ihr in der Neugasse Nr. 13 belegenes Wohnhaus mit Hausrat im Flächengehalte von 3 ar 24 qm. im Gasthaus zur Krone hier öffentlich versteigern. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Hofheim a. T., den 4. Mai 1920.

Der Ortsgerichtsvorsteher H. B.

Lebensmittel-Ausgabe

Brotausgabe an die Bezugsberechtigten der Sonderzulage aus dem von den Selbstversorgern freiwillig abgelieferten Mehl.

Woche v. 3 bis 9. Mai am Freitag den 7. d. Mts. bei Bäckermeister Heinrich Inh. der Lebensm. No. 1 – 326

Büll " 327 – 702

Pabst " 703 – 1177

Auf jede Person entfällt ein Pfund Brot zu 90 Pf.

Lebensmittelkarte ist als Ausweis vorzulegen.

Kartoffelausgabe. Am Freitag den 7. und Samstag den 8. Mai wird in der hiesigen Schloßkneipe beziehungsweise Schloßkeller an die Kartoffelverwertungsberechtigten Personen, die noch nicht mit 200 Pf. (½ Eindedung) beliefert sind, die Differenz zwischen der bereits erhaltenen Menge und 200 Pf. wie folgt abgegeben:

Freitag den 7. von vorm. 8 – 9 Lebensmittel. 1 – 150

" " 9 – 10 " 151 – 300

" " 10 – 11 " 301 – 450

" " 11 – 12 " 451 – 600

Samstag den 8. " 8 – 9 " 601 – 750

" " 9 – 10 " 751 – 900

" " 10 – 11 " 901 – 1050

" " 11 – 12 " 1051 – 1177

Der Preis beträgt für das Pf. 25 Pf.

Lebensmittelkarte ist als Ausweis vorzulegen.

Hofheim a. T., den 4. Mai 1920.

Lebensmittelstelle. J. U. 25

Lokal-Nachrichten.

Dem Stadtbaudirektor Herrn Schuhmacher und dem Stadtrechner Herrn Faust wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe durch die Preuß. Staatsregierung in Berlin verliehen.

Wir machen unsere Leser von Hofheim und Umgegend nochmals auf die eigenartige interessante Vorstellung der Disputanter Künstler aufmerksam.

